

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen

BT-Drucksache 16/10734

Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)

Berlin, den

27.01.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

die IEN möchte die Anhörung am 28.01.2009 zum Entwurf des „Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen“ (Stand 31.10.2008, BT-Drs. 16/10734) zum Anlass nehmen, eine kurze Kommentierung abzugeben.

Der Gesetzentwurf enthält neben Änderungen des UWG (Art. 2), des TKG (Art. 3) und der BGB-Informationspflichtenverordnung (Art. 4) Vorschläge zu Änderungen der §§ 312d ff. BGB (Art. 1). Die IEN-Mitgliedsunternehmen begrüßen grundsätzlich die Intention des Gesetzgebers, den Verbraucherschutz im Bereich der unerlaubten Telefonwerbung und der Fernabsatzgeschäfte zu stärken. Allerdings möchte die IEN darauf hinweisen, dass die im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungsvorschriften teilweise über diesen Zweck hinausgehen und geeignet sind, einige Geschäftsmodelle der verpflichteten Unternehmen zu gefährden.

In diesem Zusammenhang möchte die IEN insbesondere auf die vorgesehene Einfügung des § 312f BGB hinweisen, welcher Vorgaben über die Kündigung und die Vollmacht zur Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses vorsieht.

Zur Vermeidung von sogenannten „untergeschobenen Verträgen“ sollen Verbraucher künftig im Fall von Dauerschuldverhältnissen bei einem Anbieterwechsel die Kündigung in Textform erklären müssen, soweit sie diese

MITGLIEDER

Airdata
BT
Cable & Wireless
Colt Telecom
Orange Business
Verizon Business

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54
10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRER

RA Jan Mönikes

VORSTAND

Sabine Hennig
Dr. Jutta Merkt
Dr. Andreas Peya
Andreas Schweizer

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066
Telefax +49 30 3253 8067
info@ien-berlin.com
www.ien-berlin.com

durch den jeweiligen neuen Anbieter oder einen von ihm beauftragten Dritten an den bisherigen Anbieter übermittelt lassen. Damit soll den Kunden verdeutlicht werden, dass sie auch bei Widerruf des neu abgeschlossenen Vertrages dennoch an die Kündigung des bestehenden Dauerschuldverhältnisses gebunden bleiben und mithin kein Vertragsverhältnis mehr besteht.

Die IEN erkennt grundsätzlich das bisherige Problem an, dass Fälle aufgetreten sind, in welchen der betreffende Verbraucher keine ausreichende Kenntnis über die Folgen eines Anbieterwechsels inklusive des neuen Vertragsschlusses und der daraus folgenden Kündigung des bisherigen Vertrages hatte. Allerdings möchte die IEN in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die neue Vorschrift nicht hinreichend zwischen den unterschiedlichen Geschäfts- und Vertragsmodellen differenziert. Die intendierte Warnfunktion kann aus Sicht der IEN nur dort sinnvoll sein, wo tatsächlich ein Schadensrisiko für den Kunden besteht. Dies könnte möglicherweise bei Abschluss und Kündigung von Vollanschlüssen der Fall sein, wo die Gefahr besteht, dass der Kunde im Fall des Widerrufs ohne Anschluss dasteht. Dieses Risiko lässt sich jedoch beispielsweise nicht auf sogenannte Betreibervorauswahlverträge (sog. Pre-Selection-Verträge) übertragen. In diesem Fall droht dem Kunden weder ein finanzieller Schaden noch ein sonstiges Risiko, da er ohne Aufwand umgehend einen neuen Pre-Selection-Vertrag abschließen kann.

Demgegenüber bedeuten die neuen Vorgaben jedoch einen massiven Eingriff in die etablierten Geschäftsmodelle der verpflichteten Unternehmen. Gerade im genannten Bereich der Pre-Selection-Verträge werden infolge des entstehenden erheblichen administrativen Aufwands und den damit verbundenen Verzögerungen Geschäftszweige behindert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht. Insbesondere hinsichtlich der Wiederverkäufer (Reseller) von entsprechenden Angeboten gilt, dass zwischen den Unternehmen funktionierende administrative und technische Abläufe bestehen, bei welchen Willenserklärungen der Kunden zwar im Unternehmen vorgehalten werden, jedoch nicht weiter übermittelt werden. Um den Anforderungen des Massengeschäfts gerecht werden zu können, erfolgt ein Anbieterwechsel über eine elektronischen Schnittstelle für die Auftragsübermittlung.

Zudem führt das Schriftlichkeitserfordernis durch die erheblichen technischen und organisatorischen Umstellungen zu Verzögerungen beim Anbieterwechsel, was sich schließlich auch negativ auf die Verbraucher im Hinblick auf einen schnellen und einfachen Wechsel des Anbieters auswirken

würde. Deren Recht zur freien Wahl des Anbieters von Telekommunikationsdiensten wäre damit eingeschränkt.

Seite 3 | 3
27.01.2009

Die Einfügung des § 312f BGB führt somit im Ergebnis lediglich zu weiteren Wettbewerbsverzerrungen zugunsten des marktbeherrschenden Unternehmens, da infolge der zu erwartenden Verzögerungen die Zahl der Anbieterwechsel rückläufig sein wird und mithin sowohl Wettbewerber als auch Verbraucher benachteiligt werden.

Um vorliegend einen Ausgleich zwischen den Verbraucherschutzinteressen einerseits und der Gewährleistung eines funktionierenden Wettbewerbs (auch zugunsten der Verbraucher) andererseits zu schaffen, sollten auch andere Formen des Kündigungsnachweises des Verbrauchers, wie etwa das voice recording, zulässig sein dürfen.

Die IEN begrüßt schließlich die Anregung des Bundesrates zur Implementierung einer Übergangsfrist von sechs Monaten für das Inkrafttreten, da die betroffenen Unternehmen einen Übergangszeitraum für die technischen und organisatorischen Umstellungen benötigen.

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie die Unterzeichnerin gern zur Verfügung. Das Einverständnis zur Veröffentlichung dieser Stellungnahme wird hiermit erklärt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Nanda', written in a cursive style.

Malini Nanda, Rechtsanwältin
Leitung Recht und Politik